Buchwerkexport nach GoBD - Was mache ich hier?



Wir empfehlen sofort auf den Buchwerkexport nach GoBD plus umzustellen. So stellen Sie sicher, die aktuellen Anforderungen für die Betriebsprüfung zu erfüllen. Der Buchwerkexport nach GoBD plus bietet einen deutlich erweiterten Export inkl. Ausgabe der GoBD-relevanten Stammdaten sowie Nebenbücher. Zudem erwartet Sie eine verbesserte Performance.

Die Schnittstelle `Buchwerkexport nach GoBD (alt)` (Programmname ix2900) diente dem Export von Buchungsdaten, die es bei einer digitalen Steuerprüfung ermöglichen, die für die Prüfung nötigen Daten im XML-Format in die von den Finanzämtern eingesetzte Software zu importieren (IDEA® der Firma Audicon bzw. Nachfolger CaseWare® https://www.caseware.net/). Mit Wirkung zum 01.01.2015 ersetzt die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die GoBs von 1995 (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) und die GDPdU von 2001 (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen). Hierzu hat das BMF Infoschreiben am 14.11.2014 und 28.11.2019 veröffentlicht (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2019 - IV A 4 - 0316/19/10003:001 -, BStBl I S. 1269 und Anhang 64 unter https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2021/Anhaenge/BMF-Schreiben-und-gleichlautende-Laendererlasse/Anhang-64/inhalt.html Absatz 158 ff.). Die Finanzverwaltung legt die GoBD restriktiv aus.

Der Export erfolgt unter dem Titel GoBD. Bei Fragen zu den darin enthalten Regeln, u. a. zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen fragen Sie Ihren Steuer- oder Rechtsberater - wir dürfen keine Rechtsberatung erteilen. Die GoBD (vormals GdPdU) sind Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums, in dem dieses bestimmte Rechtsnormen aus der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz zur digitalen Aufbewahrung von Buchhaltungen, Buchungsbelegen und Rechnungen konkretisiert.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kann der Betriebsprüfer laut GoBD Einsicht in Ihre Buchungsdaten fordern und dabei folgende drei Arten des Datenzugriffs nutzen:

Z1: unmittelbarer Lesezugriff,

Z2: mittelbarer Zugriff über Auswertungen,

Z3: Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten.

Der Betriebsprüfer hat kein Recht, eigene Software auf Ihre Systeme aufzuspielen, könnte aber für eine digitale Betriebsprüfung Buchungsdaten via Export von Ihnen erhalten. Die exportierten Daten lassen sich dann vom Betriebsprüfer in dessen Prüfersoftware einlesen (Datenzugriffsart Z3).

Das Programm unterstützt den Export des zentralen Bereichs Finanzbuchhaltung Gesamtbuchungssatz.

Zum Lieferumfang des Programms gehören die Dateien **`gobd-01-08-2002.dtd`** und **`index.xml`**, die in Ihrer iX-Haus-Installation im Verzeichnis **`GoBD`** liegen. Da die Datei **`index.xml`** von Ihnen auf

Ihre Bedürfnisse angepasst werden muss, stellen wir Ihnen eine Originalversion dieser Datei bei Bedarf zur Verfügung. An der dtd-Datei sind keine Änderungen durch Sie erforderlich.